

PLANFESTSETZUNGEN gem. \$9 BBAUG.

- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 a BBauG
- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BNVC vom 26. 6. 62 mit Ausnahme der IIIIIIIIIIIIIIII (gelb) umrandeten Flächen.
- 1.2 | IIIIIIIIIIIII (gelb) unrandote Flache = Kleinsieolungsgebiet gem. § 2 BNVO vom 26. 6. 62.

Maß der baulichen wutzung gemäß § 9(1) 1 a BBauG und § 17 BNVO

geplante Zahl der Vollgeschosse 1-geschossige Bebauung, Dachneigung jo

1-geschossige Bebauung, Dachneigung 48 - 51 2-geschossige Bebauung, Dachneigung 30°

zulässige Grundflächenzahlen

- Allgemeines Wohngebiet GRZ = 0,3 (zu 1.1)
- Kleinsiedlungsgebiet GRZ = 0,2 (zu 1.2)
- 2.5 zulässige Geschoßflächenzahlen
- Allgemeines Wohngebiet GFZ bei Z 1 = 0,3 GFZ bei Z 2 = 0.6

GFZ bei Z 2 = 0.3

- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9(1) 1 b EBauG
- 5.1 Bauweise, gem. § 22 BNVO vom 26. 6. 62
- überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BNVO vom 26.6.62
- ____ Baulinie (mit zwingendem Anbau)
- Baugrenze (ein Zurücktreten der Gebäude ist zu-lässig)
- nicht berbaubare Grundstücksflächen

Mindestgröße der Baugrundstücke gem. § 9(1) 1 c BBauG.

Mindestfläche Mindestt. Mindestbreite 1. freistehendes Gebäude 600 25 2. Anbau an einer Grenze 500 30

Parkplätze und Garagen gem. § 9 (1) 1 e BBauG

- Garagen, Mindestabstand von der öffentlichen Ver-kehrsfläche 5,00 m
- ///F//// Private Einstellplätze
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 3 BBauC
 - 7,5 öffentliche Straße
- öffentliche Fußwege
 Provate Fußwege
- Provate Fußwege
- Grün-, Sport-, Kleingarten- und Friedhofanlagen gem. § 9 (1) 8 - 16 BBAUG
- - Kinderspielplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (5) EBauG

Straßenseitige Einfriedigungen

lebende Hecke oder Jägerzaun (aus Holz) max. Höhe o,8o m, ohne massive Zwischenpfosten.

10 Vorgartenflächen

Die Vorgartenfläche ist als Ziergarten zu gestalten. Die Vorgartenfläche liegt zwischen der Grenze zur öffentlichen Verkehrofläche und der Baulinie bzw. straßenseitigen Baugr

Ergänzung zu 2

3-gesch. Bebauung (Dachneigung 30

GRZ = 0,3 GFZ = 0,9

DITTERSHAUSEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 DIE STEINKNETZE M. 1:1000

11 Dacheindeckung

Farbtöne der Dachhaut braun, dunkelgrau oder schwarz.

12 Milleinstellplatze

Für jedes Grundstück sind ordnungsgemäße Mülleinstellplätze zu schaffen.

Drempel sind bei 1-geschossigen Gebäuden mit Steildach nur bis zu einer Hilbe von o/o m zulässig. Bei 1-gesch. Gebäuden (50 und wenigen Dechmelgung) und bei 2- und mehrspsschossigen Gebäuden sind sie unzulässig. Die Drempelhöhe wird gemassen in der Flucht der Außenwand von O.K. Geschossigeke bis O.K. Sparrenauflager.

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe der Gebäude darf o.80 m nicht überschreiten

Dachgauben

Bei Steildächern sind Dachgauben zulässig, wenn ihre Länge 1/3 der Hauslinge nicht überschreitet, bei Dachneigungen von 35° und weniger sind sie unzujässig.

Hinweise

alte Flurstücksgrenze

neue Flurstücksgrenze (keine Festsetzung)

Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Geschossigkeit und die Dachform in Neigung und Firstrichtung festgelegt.

Garagen sind in der im Plan festgelegten Form genehmigungsfähig. Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.

Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 27. 2. 1964.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 60

1. Aufstellung des Bebauungsplane

vertretung beschlossen am 8.8.1962 GEMEINDED OR DITTERSHAUSEN

2. Bearbeitet; Kassel, den 27.2.1964



Gemeindevertretung beschlossen am 9.3.6

4. Der Planentaurf hat in der Zeit vom 10.5 CERTINGE GEREIDE LAMERTES AGESTE LAMERTES AGESTE

5. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 1

meindevertretung am 18.9.64 beschloss

GEMEINDE DITTERSHAUSEN LANDKREIS KASSEL Genehmigt

mil Auflagen (siehe Ce.

6. Genehrtgt: Der Roge-Germigsversterenfügung

Kassyster Michael den Mörz 1965

Der Regierungspräsident

